

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 322

17. Dezember 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2803/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2804/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors 2
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2805/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1978) 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2806/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1169/77 bezüglich der für die Tabakernte 1976 anzuwendenden Umrechnungskurse 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2807/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2808/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2809/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2810/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen 18
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2811/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 über die Einreihung von Waren in die Tarifnummern 60.04 und 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs 20

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2812/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Ruanda	22
Verordnung (EWG) Nr. 2813/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	25
Verordnung (EWG) Nr. 2814/77 der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . .	27

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

77/779/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Änderung des Beschlusses 75/458/EWG über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut	28
--	----

77/780/EWG :

★ Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	30
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2803/77 DES RATES****vom 12. Dezember 1977****zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 28 Absatz 1a Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist vorgesehen, daß bestimmte Weine mit einer Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder mit einem Ursprungszeugnis von der Angabe aller oder eines Teils der Daten, die in dem Einfuhrdokument V.I. 1 vorgesehen sind, freigestellt werden können, damit bei der Einfuhr der betreffenden Weine in die Gemeinschaft nicht mehrere Unterlagen gleichen Inhalts gefordert werden.

Es erscheint angezeigt, bei den sieben Likörweinen, für die eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder ein Ursprungszeugnis gefordert wird, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 531/77⁽⁴⁾ ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(2a) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Likörweine : Porto, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal, Tokayer (Aszu und Szamorodni) der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, b) 1 und b) 2, C IV a) 1, b) 1 und b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Boberg-Likörwein, für den eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung vorgelegt wird, und Samos-Likörwein, für den ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 30. 7. 1976, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2804/77 DES RATES**vom 12. Dezember 1977****zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Verabschiedung von Bestimmungen zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsek-

tors⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2997/76⁽⁴⁾, genannten Bestimmungen zu verlängern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein solches Vorgehen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 zu ändern, indem die am 31. Dezember 1977 auslaufende Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1978 verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „31. Dezember 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 342 vom 11. 12. 1976, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2805/77 DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta⁽⁴⁾ muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer

Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederverwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befragen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 25. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren : ex A. von Haustauben ex B. von Haarwild, gefroren C. andere : ex I. Froschschenkel II. andere	7 % frei frei frei
04.06	Natürlicher Honig	25 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen : B. andere	frei
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : ex T. andere : — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench); <i>Moringa Oleifera</i> („Drumsticks“)	frei
08.08	Beeren, frisch : F. andere	6 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole : C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : A. aus Lebern : I. von Gänsen oder Enten	14 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.02 (Fortsetzung)	<p>B. andere :</p> <p>II. von Wild oder Kaninchen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — von Wild — von Kaninchen <p>III. andere :</p> <p>b) andere :</p> <p>1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :</p> <p>ex bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht <p>2. andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) von Schafen bb) andere 	<p>9 %</p> <p>14 %</p> <p>17 %</p> <p>18 %</p> <p>16 %</p>
20.02	<p>Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <ul style="list-style-type: none"> B. Trüffel D. Spargel E. Sauerkraut ex F. Kapern 	<p>14 %</p> <p>20 %</p> <p>16 %</p> <p>12 %</p>
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :</p> <p>III. andere :</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen <p>b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen <p>ex 2. andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 	<p>15 %</p> <p>15 % + (Ab)</p> <p>15 %</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	<p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :</p> <p>II. andere :</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :</p> <p> 2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p> ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten :</p> <p> aa) zugesetzten Zucker enthaltend :</p> <p> bb) andere</p> <p> 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen :</p> <p> ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend :</p> <p> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen</p> <p> — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft</p> <p> ex bb) andere :</p> <p> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen</p> <p> — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft</p> <p> 7. Gemische :</p> <p> ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :</p> <p> 11. zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p> 22. andre</p> <p>b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :</p> <p> 2. aus Pampelmusen und Grapefruits :</p> <p> aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p> bb) andere</p> <p> 4. aus anderen Zitrusfrüchten :</p> <p> aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p> bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p> cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p>	<p>8 %</p> <p>13 %</p> <p>13 %</p> <p>10 %</p> <p>17 %</p> <p>10 %</p> <p>18 %</p> <p>17 %</p> <p>18 %</p> <p>8 % + (Ab)</p> <p>8 %</p> <p>14 % + (Ab)</p> <p>14 %</p> <p>15 %</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	<p>7. aus anderen Früchten und Gemüsen :</p> <p>ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft <p>ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft <p>ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend :</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft <p>8. Gemische :</p> <p>ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend 	<p>10 % + (Ab)</p> <p>17 % + (Ab)</p> <p>10 %</p> <p>17 %</p> <p>10 %</p> <p>18 %</p> <p>17 % + (Ab)</p> <p>17 %</p> <p>18 %</p>
21.06	<p>Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel :</p> <p>A. Hefen, lebend :</p> <p>II. Backhefen :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) getrocknet b) andere 	<p>5 % + bT</p> <p>5 % + bT</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben : B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Abkürzungen :

(Ab) = Abschöpfung.

(bT) = beweglicher Teilbetrag.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2806/77 DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1169/77 bezüglich der für die Tabakernte 1976 anzuwendenden UmrechnungskurseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1169/77 ⁽³⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 sind für die Ernte 1977 die Zielpreise, die Interventionspreise und die den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie die abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen festgesetzt worden. Nach Artikel 3 ist in Deutschland und in den Benelux-Ländern als Umrechnungskurs für die für die Tabakernte 1976 geltenden Prämien bis zum 31. Dezember 1977 der für die betreffenden Währungen vor dem 1. Mai 1977 geltende repräsentative Kurs anzuwenden.

Mit dem erwähnten Artikel 3 sollte sichergestellt werden, daß für die gesamte Ernte eines Jahres die gleiche Prämie gezahlt wird.

Die betreffenden Mitgliedstaaten waren außerstande, die Tabakernte 1976 vollständig abzusetzen. Es ist deshalb notwendig, die Anwendung der Umrechnungskurse für die für die Tabakernte 1976 geltenden Prämien in den betreffenden Mitgliedstaaten für einen Zeitraum, in dem mit dem vollständigen Absatz gerechnet werden kann, zu verlängern.

Der Währungsausschuß wird angehört und die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Datum „31 Dezember 1977“ in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1169/77 wird durch das Datum „31. März 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2807/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	86,73
10.01 B	Hartweizen	113,71 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	67,04 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	72,28
10.04	Hafer	62,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	71,88 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	63,08 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	74,63 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,77
11.01 B	Mehl von Roggen	105,19
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	188,09
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	142,69

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2808/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,35	0,35	0,35
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	5,25
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2740/77⁽⁸⁾, festgesetzt.

Für die italienische Lira, den französischen Franken, das englische Pfund und das irische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 7. bis 13. Dezember 1977 festgestellte Unterschied zu dem ab 19. Dezember 1977 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 316 vom 10. 12. 1977, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	— 0,0750	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0613
— Frankreich			—	0,2262
— Dänemark			—	0,0750
— Irland			—	0,1239
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3052
— Italien			—	0,2407
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0659	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1752
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,0661
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2594
— Italien			—	0,1907
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0811	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,1635
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0529
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2489
— Italien			—	0,1791
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1955	+ 0,1955	+	—
— Deutschland			0,2924	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2124	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,1955	—
— Irland			0,1322	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1020
— Italien			—	0,0187

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,3313	+ 0,3313	+	—
— Deutschland			0,4392	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3502	—
— Frankreich			0,1136	—
— Dänemark			0,3313	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,0928	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0558	+ 0,0558	+	—
— Deutschland			0,1414	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0708	—
— Frankreich			—	0,1168
— Dänemark			0,0558	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1333
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2182	+ 0,2182	+	—
— Deutschland			0,3170	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2355	—
— Frankreich			0,0191	—
— Dänemark			0,2182	—
— Irland			0,1538	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0849
— Italien			—	—

(*) Für im Vereinigten Königreich geerntete Saaten wird bis zum 31. Dezember 1977 einschließlich der Richtpreis um den „Beitriffs“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2810/77 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1977
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2813/77⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgelegt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
19. Dezember 1977

	<i>RE/100 kg (*)</i>
Weltmarktpreis	21,231
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Dezember 1977	21,231
— für den Monat Januar 1978	21,231
— für den Monat Februar 1978	21,093
— für den Monat März 1978	21,093
— für den Monat April 1978	20,566
— für den Monat Mai 1978	20,566

(*) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,91032	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,780994	£Stg.
1 RE =	0,780994	Ir£
1 RE =	1 254,78	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2811/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

über die Einreihung von Waren in die Tarifnummern 60.04 und 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2500/77⁽⁴⁾, erfaßt unter Tarifnummer 60.04 Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, und unter Tarifstelle 60.05 A II Oberkleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Pullover, mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr.

In Anbetracht der großen Vielfalt der Bekleidungsartikel aus weder gummielastischen noch kautschutierten Gewirken ist es in gewissen Fällen schwierig, Unterkleidung der Tarifnummer 60.04 von Oberkleidung der Tarifnummer 60.05 zu unterscheiden. Für diese Unterscheidung sind die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der betreffenden Kleidungsstücke zugrunde zu legen.

Bei Oberhemden für Männer und Knaben, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, die nach den Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) zu Tarifnummer 60.04 gehören, sind einige ihrer Beschaffenheitsmerkmale zu präzisieren.

Es ist eine Begriffsbestimmung für als „T-Shirts“ und als „Unterziehpulli“ bezeichnete Kleidungsstücke aus weder gummielastischen noch kautschutierten Gewirken festzulegen, bei denen es sich um gewöhnlich unmittelbar auf dem Körper oder unter Kleidungsstücken der Tarifnummer 60.05 getragene Bekleidung handelt, die zu Tarifnummer 60.04 gehört.

Außerdem ist eine Begriffsbestimmung für als „Hemdblusen“ und als „Blusen“ bezeichnete Kleidungsstücke

aus weder gummielastischen noch kautschutierten Gewirken festzulegen, bei denen es sich um gewöhnlich von Frauen und Mädchen als Oberkleidung getragene Kleidungsstücke handelt, die zu Tarifstelle 60.05 A II gehören.

Die dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Unterkleidung der Tarifnummer 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören Kleidungsstücke aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, unter der Bezeichnung „Oberhemden für Männer und Knaben“, die unter anderem einen — auch abnehmbaren — Kragen, lange oder kurze Ärmel und auf der Vorderseite eine — auch nicht durchgehende — Knöpfung von links nach rechts aufweisen. Sie können auch mit Taschen versehen sein.

(2) Zur Unterkleidung der Tarifnummer 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören Kleidungsstücke aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, unter der Bezeichnung „T-Shirts“; dies sind leichte Kleidungsstücke in der Art der Unterhemden, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, auch mehrfarbig, mit oder ohne Taschen, mit enganliegenden langen oder kurzen Ärmeln, ohne Knöpfe oder anderem Verschuß, ohne Kragen, ohne Öffnung am Halsausschnitt, mit halsnahem oder leicht halsfernem, im allgemeinen rundem, viereckigem, U-Boot-förmigem oder V-förmigem Ausschnitt. Mit Ausnahme von Spitzen dürfen sie verzierende oder werbende Motive aufweisen, die durch Bedrucken, Buntwirken oder andere Vorgänge erzielt worden sind. Der untere Rand dieser Kleidungsstücke ist meistens gesäumt, darf aber keinen verengenden Abschluß und keine Zugvorrichtung aufweisen.

(3) Zur Unterkleidung der Tarifnummer 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören Kleidungsstücke aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, unter der Bezeichnung „Unterziehpulli“; dies sind leichte, feinmaschige, enganliegende, den Oberkörper

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977, S. 1.

bedeckende Kleidungsstücke aus anderen Spinnstoffen als aus Wolle, auch mehrfarbig, mit oder ohne Ärmel sowie mit Rollkragen oder Stehkragen ohne Öffnung.

Kleidungsstücke mit den vorgenannten Beschaffenheitsmerkmalen aus Wolle gelten als Pullover der Tarifnummer 60.05.

Artikel 2

(1) Zur Oberkleidung, andere als Pullover, mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichts-hundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr, der Tarifstelle 60.05 A II gehören Kleidungsstücke aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, unter der Bezeichnung „Hemdblusen“; dies sind Kleidungsstücke für Frauen und Mädchen, deren Zuschnitt dem der Oberhemden für Männer und Knaben ähnelt, mit Kragen, mit oder ohne

Taschen, mit langen oder kurzen Ärmeln, auf der Vorderseite durchgehend oder teilweise von rechts nach links geknöpft. Diese Kleidungsstücke reichen bis über die Taille.

(2) Zu der vorgenannten Tarifstelle gehören auch Kleidungsstücke unter der Bezeichnung „Blusen“; dies sind leichte, phantasievolle und meist weitgeschnittene Kleidungsstücke für Frauen und Mädchen, auch ohne Ärmel oder ohne Kragen, mit einem Halsausschnitt beliebiger Form und einer Knöpfung oder einem anderen Verschlusssystem, wobei ein Verschlusssystem nur dann fehlen darf, wenn der Halsausschnitt sehr tief ist, auch mit Verzierungen, wie Krawatten, Besätzen, Spitzen, Schnüren und Stickereien. Diese Kleidungsstücke reichen bis kurz über die Taille.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2812/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

über die Durchführung einer Ausschreibung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Ruanda

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Februar 1977 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 2 500 Tonnen Weichweizen für die Republik Ruanda als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/1977 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses im Ruhengeri bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für die Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Lieferung von 2 500 Tonnen Weichweizen an die Republik Ruanda wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird in Belgien in 3 Losen durchgeführt.
- (3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.
- (4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.
- (5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ruhengeri.
- (6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm, geliefert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Froment tendre — Don de la Communauté économique européenne à la république du Rwanda — Destiné à la vente”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 30. Dezember 1977.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 30. Dezember 1977, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag und Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für

die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14,5 v.H., für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2813/77 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1977
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2783/77 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1977, S. 43.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 19. Dezember 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	8,515	12,102
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Dezember 1977	8,515	12,102
— für den Monat Januar 1978	8,819	12,349
— für den Monat Februar 1978	9,261	12,574
— für den Monat März 1978	9,565	12,859
— für den Monat April 1978	10,092	—
— für den Monat Mai 1978	10,092	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2814/77 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag z.r Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2800/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. Weißzucker	24,49
	B. Rohzucker	20,49 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Änderung des Beschlusses 75/458/EWG über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut

(77/779/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seinem Beschluß 75/458/EWG vom 22. Juli 1975 über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut⁽³⁾ hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1975 und 1976 hierfür zugewiesenen Mittel Modellvorhaben zu fördern oder finanziell zu unterstützen, die auf die Erprobung und Entwicklung neuer Methoden abzielen, mit denen Personen, die in der Gemeinschaft in Armut leben oder von Armut bedroht sind, geholfen werden soll, und Modellstudien zu fördern, finanziell zu unterstützen oder durchzuführen, die darauf abzielen, zum Verständnis der Art, der Ursachen, des Ausmaßes und der Dynamik der Armut in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Kommission hat ein Programm von neunzehn Vorhaben, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden, und von zwei zwischenstaatlichen Studien ausgearbeitet und dem Rat am 17. Januar 1977 einen Be-

richt über den erfolgreichen Fortgang dieses Programms unterbreitet.

Da die meisten Vorhaben nicht vor Ablauf des Jahres 1976 beendet wurden, ist es wünschenswert, daß die noch laufenden Vorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für die Jahre 1977, 1978 und 1979 hierfür zugewiesenen Mittel weiterhin von der Gemeinschaft unterstützt werden ; es ist ferner wünschenswert, daß eine beschränkte Zahl weiterer Vorhaben in dem zum Abschluß des gesamten Programms erforderlichen Maße finanziert werden kann.

Es ist erforderlich, den Beschluß 75/458/EWG zu ändern, um die Gemeinschaftsaktion in dem oben beschriebenen Sinne fortführen zu können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 75/458/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „für 1975 und 1976“ durch die Worte „für 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979“ ersetzt.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament Berichte über die vorliegenden Ergebnisse der unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen. Unmittelbar nach Abschluß des Programms,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 28. 7. 1977, S. 43.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. 6. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 34.

spätestens jedoch am 30. Juni 1981, legt die Kommission einen Bericht mit einer Beurteilung der erzielten Ergebnisse vor."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mittelbindungen betreffend Maßnahmen, für die die Kommission vor dem 1. Juli 1976 einen Zuschuß beschlossen hat und die am 12. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen sind, müssen vor dem 1. Dezember 1979 vorgenommen werden."

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8

Die Kommission kann vor dem 1. April 1978 ausnahmsweise als Ausgleich für nicht durchgeführte oder unzureichende Vorhaben beschließen, für ein

oder mehrere Ersatzvorhaben einen Zuschuß der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 1 zu gewähren, soweit dies für den Abschluß des gesamten Programms erforderlich ist."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

ERSTE RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1977

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

(77/780/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Vertrag ist jede diskriminierende Behandlung auf dem Gebiet der Niederlassung und Dienstleistung, die auf der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache beruht, daß ein Unternehmen nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird, seit dem Ende der Übergangszeit untersagt.

Um die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu erleichtern, müssen die störendsten Unterschiede unter den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigt werden, welche die aufsichtsrechtliche Stellung dieser Institute bestimmen.

Da diese Unterschiede erheblich sind, können jedoch die für einen gemeinsamen Markt der Kreditinstitute erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht durch eine einzige Richtlinie, sondern nur stufenweise geschaffen werden. Das Endergebnis dieser Entwicklung sollte insbesondere die umfassende Aufsicht über ein in mehreren Mitgliedstaaten tätiges Kreditinstitut durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, im Benehmen mit den zuständigen Behörden der übrigen beteiligten Mitgliedstaaten erleichtern.

Die Koordinierungsarbeiten in bezug auf die Kreditinstitute müssen zum Schutz der Sparer und zur Schaffung gleicher Bedingungen für den Wettbewerb unter diesen Kreditinstituten für den gesamten Kreditsektor gelten ; jedoch sind gegebenenfalls objektive Unterschiede in ihrem Status und ihrer Aufgabenstellung nach den einzelstaatlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Daher ist es notwendig, den Anwendungsbereich der Koordinierungsarbeit möglichst weit auszudehnen und alle Institute zu erfassen, die rückzahlbare Gelder des Publikums sowohl in Form von Einlagen als auch in anderen Formen, zum Beispiel die laufende Ausgabe von Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Allerdings sind Ausnahmen für gewisse Kreditinstitute vorzusehen, auf die die Richtlinie keine Anwendung finden kann.

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, welche besondere zusätzliche Genehmigungen vorsehen, durch die es den Kreditinstituten ermöglicht wird, spezifische Tätigkeiten auszuüben oder bestimmte Arten von Geschäften zu tätigen.

Da aber nicht immer für alle Arten von Kreditinstituten ein und dasselbe Aufsichtsrecht gelten kann, sollte vorgesehen werden, daß die Anwendung der Richtlinie auf bestimmte Gruppen oder Arten von Kreditinstituten, bei denen eine sofortige Anwendung möglicherweise auf technische Schwierigkeiten stößt, aufgeschoben werden kann. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich in Zukunft als notwendig erweisen könnte, für solche Institute besondere Bestimmungen zu erlassen ; diese sollten sich aber nach Möglichkeit auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze stützen.

Es ist beabsichtigt, später überall in der Gemeinschaft für vergleichbare Gruppen von Kreditinstituten einheitliche Zulassungsbedingungen einzuführen. Jedoch muß man sich zunächst darauf beschränken, bestimmte Mindestvoraussetzungen festzulegen, die von allen Mitgliedstaaten gefordert werden müssen.

Das genannte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der besonders breite Ermessensspielraum, über den bestimmte Aufsichtsbehörden bei der Zulassung von Kreditinstituten verfügen, schrittweise abgebaut wird. Aus dieser Sicht kann die Forderung nach einem Geschäftsplan nur als ein Faktor angesehen werden, der die zuständigen Behörden veranlaßt, auf Grund einer genaueren Information nach objektiven Kriterien zu entscheiden.

(¹) ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 25.

(²) ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975, S. 25.

Das Endziel der Koordinierung bleibt ein System, in dem Kreditinstitute, deren Gesellschaftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, von jedem Zulassungsverfahren freigestellt sind, wenn sie Zweigstellen in den anderen Mitgliedstaaten errichten wollen.

Allerdings können bereits in der ersten Phase gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtsformen der Kreditinstitute und des Bezeichnungsschutzes geschaffen werden.

Um dem Sparer ähnliche Sicherheiten zu bieten und gerechte Bedingungen für den Wettbewerb zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten zu gewährleisten, müssen an die Kreditinstitute gleichwertige finanzielle Anforderungen gestellt werden. Bis zu einer weiteren Koordinierung sollten strukturelle Relationen festgelegt werden, die es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden ermöglichen, die Lage vergleichbarer Gruppen von Kreditinstituten nach einheitlichen Methoden zu beobachten. Dieses Vorgehen soll die schrittweise Angleichung der von den Mitgliedstaaten festgelegten und angewandten Koeffizienten-Systeme erleichtern. Dabei muß jedoch zwischen den Koeffizienten, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Kreditinstitute gewährleisten sollen, und den Koeffizienten mit wirtschafts- und währungspolitischer Zielsetzung unterschieden werden. Im Hinblick auf die Festlegung der strukturellen Relationen sowie auf die allgemeinere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ist es erforderlich, möglichst bald mit der Koordinierung der Gliederungen für die Rechnungsabschlüsse der Kreditinstitute zu beginnen.

Die Regelung für Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein. Gegenwärtig kommt es vor allem darauf an, daß diese Regelung für solche Zweigstellen nicht günstiger als für Zweigstellen von Unternehmen eines Mitgliedstaats sein darf. Dabei sollte präzisiert werden, daß die Gemeinschaft mit Drittländern Abkommen schließen kann, welche die Anwendung von Bestimmungen vorsehen, nach denen diesen Zweigstellen unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in ihrem gesamten Hoheitsgebiet die gleiche Behandlung gewährt wird.

Die Prüfung der Fragen auf den Gebieten, die unter die vom Rat genehmigten Richtlinien über die Tätigkeit der Kreditinstitute fallen, macht es besonders im Hinblick auf eine weiterreichende Koordinierung notwendig, daß die zuständigen Behörden und die Kommission in einem Beratenden Ausschuss zusammenarbeiten.

Die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten präjudiziert nicht andere Formen der Zusammenarbeit zwischen

Aufsichtsbehörden bei der Aufnahme der Tätigkeit und der Überwachung der Kreditinstitute, insbesondere nicht die im Kontaktausschuß zwischen den Bankenaufsichtsbehörden eingeführte Form der Zusammenarbeit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten :

- Kreditinstitut : ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren ;
- Zulassung : einen Hoheitsakt gleich welcher Form, der die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines Kreditinstituts auszuüben ;
- Zweigstelle : eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstituts verbunden sind ; hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese unbeschadet von Artikel 4 Absatz 1 als eine einzige Zweigstelle betrachtet ;
- Eigenmittel : das Eigenkapital des Kreditinstituts einschließlich der Elemente, die ihm auf Grund einzelstaatlicher Vorschriften gleichgestellt werden können.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.
- (2) Sie betrifft nicht die Tätigkeit
 - der Zentralbanken der Mitgliedstaaten,
 - der Postscheckämter,
 - in Belgien : der Kommunalen Sparkassen, des „Institut de Réescompte et de Garantie — Herdisconterings- en Waarborginstituut“, der „Société nationale d'Investissement — Nationale Investeringsmaatschappij“, der Regionalentwicklungsgesellschaften, der „Société nationale du Logement — Nationale Maatschappij voor de Huisvesting“ und ihrer zugelassenen Gesellschaften, der „Société nationale terrienne — Nationale Landmaatschappij“ und ihrer zugelassenen Gesellschaften,

- in Dänemark: des „Dansk Eksportfinansieringsfond“ und des „Danmarks Skibskreditfond“,
 - in Deutschland: der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Unternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie der Unternehmen, die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind,
 - in Frankreich: der „Caisse de Dépôts et Consignations“, des „Crédit Foncier“ und des „Crédit National“,
 - in Irland: der „credit unions“,
 - in Italien: der „Cassa Depositi e Prestiti“,
 - in den Niederlanden: der „N.V. Export-Financieringsmaatschappij“, der „Nederlandse Financieringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V.“, der „Nederlandse Investeringsbank voor Ontwikkelingslanden N.V.“, der „Nationale Investeringsbank N.V.“, der „N.V. Bank van Nederlandse Gemeenten“, der „Nederlandse Waterschapsbank N.V.“, der „Financieringsmaatschappij Industrieel Garantiefonds Amsterdam N.V.“, der „Financieringsmaatschappij Industrieel Garantiefonds s'Gravenhage N.V.“, der „N.V. Noordelijke Ontwikkelings-Maatschappij“, des „N.V. Industriebank Limburgs Instituut voor ontwikkeling en financiering“ und der „Overijsselse Ontwikkelingsmaatschappij N.V.“,
 - im Vereinigten Königreich: der „National Savings Bank“, der „Commonwealth Development Finance Company Ltd“, der „Agricultural Mortgage Corporation Ltd“, der „Scottish Agricultural Securities Corporation Ltd“, der „Crown Agents for overseas governments and administrations“, „credit unions“ und „municipal banks“.
- (3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, die hierfür den in Artikel 11 genannten Ausschuß (nachfolgend „Beratender Ausschuß“ genannt) konsultiert, über jede etwaige Änderung der in Absatz 2 enthaltenen Liste.
- (4) a) Kreditinstitute, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen haben und ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, die sie überwacht und die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, können von den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Gedankenstriche 1, 2 und 3 und Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 4 sowie den Vorschriften nach Artikel 6 befreit werden, sofern spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die einzelstaatlichen Behörden die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in das einzelstaatliche Recht getroffen haben, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß
- die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden,
 - die Zahlungsfähigkeit und die Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse überwacht werden,
 - die Leiter der Zentralorganisation befugt sind, den Leitern der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen.
- b) Auf Kreditinstitute mit örtlichem Tätigkeitsfeld, die sich nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gemäß Buchstabe a) einer Zentralorganisation anschließen, können die unter Buchstabe a) festgelegten Bedingungen angewandt werden, wenn es sich um eine normale Erweiterung des von dieser Zentralorganisation abhängenden Netzes handelt.
- c) Der Rat kann für andere Kreditinstitute als diejenigen, die in neu eingedeichten Gebieten errichtet werden bzw. aus der Verschmelzung von bereits bestehenden, der Zentralorganisation unterstehenden Instituten hervorgegangen sind, oder die von solchen bestehenden Instituten abgetrennt wurden, auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Beratenden Ausschuß hört, zusätzliche Regeln für die Anwendung von Buchstabe b) einschließlich der Aufhebung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Befreiungen festsetzen, wenn er der Auffassung ist, daß der Anschluß neuer Institute, auf welche die unter Buchstabe b) vorgesehene Regelung angewandt würde, den Wettbewerb beeinträchtigen könnte. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie auf bestimmte Gruppen oder Arten von Kreditinstituten ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn deren sofortige Anwendung technische Probleme aufwirft, die sich nicht kurzfristig lösen lassen. Diese Probleme können darauf beruhen, daß diese Institute der Aufsicht einer anderen Behörde als derjenigen unterliegen, die normalerweise für die Bankenaufsicht zuständig ist, oder darauf, daß sie einer besonderen Regelung unterliegen. Die öffentlich-rechtliche Natur, die geringe Größe oder der beschränkte Aktionsradius der betreffenden Kreditinstitute können jedenfalls nicht als Gründe für diesen Aufschub geltend gemacht werden. Dieser kann sich nur auf Gruppen oder Arten von Instituten beziehen, die bei Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits bestehen.
- (6) Ein Mitgliedstaat kann gemäß Absatz 5 beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie um höchstens fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe aufzuschieben; er kann diesen Beschluß nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nur einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie über seinen Beschluß und teilt ihr die Begründung dafür mit. Er unterrichtet die Kommission auch über jede Verlängerung oder Aufhebung dieses Beschlusses. Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung jedes Beschlusses über die aufgeschobene Anwendung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Binnen einer Frist von sieben Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie legt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Beratenden Ausschusses einen Bericht über den Stand der aufgeschobenen Anwendung vor. Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission dem Rat binnen sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichtes Vorschläge, die entweder die Einbeziehung der betreffenden Institute in die in Absatz 2 genannte Liste oder die Ermächtigung zu einer weiteren Verschiebung der Anwendung vorsehen. Der Rat befindet über diese Vorschläge binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage.

TITEL II

Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat und Zweigstellen in den anderen Mitgliedstaaten

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kreditinstitute, die dieser Richtlinie unterliegen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Zulassung erhalten müssen. Sie legen die Zulassungsbedingungen vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 fest und teilen sie der Kommission sowie dem Beratenden Ausschuß mit.

(2) Unbeschadet weiterer allgemeiner Bedingungen, die durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt werden, erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- rechtlich verselbständigte Eigenmittel sind vorhanden,
- das Kreditinstitut besitzt ein ausreichendes Mindestkapital,
- die Zahl der Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts tatsächlich bestimmen, beträgt mindestens zwei.

Überdies erteilen die genannten Behörden die Zulassung nicht, wenn die in Unterabsatz 1 unter dem dritten Gedankenstrich genannten Personen nicht die notwendige Zuverlässigkeit oder angemessene Erfahrung besitzen, um diese Aufgaben wahrzunehmen.

(3) a) In den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 darf nicht vorgesehen werden, daß bei der Prüfung des Zulassungsantrags auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt wird.

b) Sehen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie die wirtschaftlichen Bedürfnisse als Zulassungsvoraussetzung vor und kann dieser Mitgliedstaat auf Grund technischer oder struktureller Schwierigkeiten seines Bankensystems nicht innerhalb der in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Frist auf dieses Kriterium verzichten, so darf er innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab der Bekanntgabe dieses Kriterium weiterhin anwenden.

Er teilt diese Entscheidung und die Begründung dafür der Kommission binnen 6 Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie mit.

c) Binnen einer Frist von sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie legt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses einen Bericht über die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlichen Bedürfnisse vor. Gegebenenfalls legt die Kommission dem Rat Vorschläge dahin gehend vor, daß dieses Kriterium nicht mehr anzuwenden ist. Der unter Buchstabe b) genannte Zeitraum wird um weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Rat nicht inzwischen auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt, daß dieses Kriterium nicht mehr anzuwenden ist.

d) Die Anwendung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedürfnisse kann nur auf Grund von generellen, im voraus festgelegten und veröffentlichten Kriterien erfolgen, die der Kommission und dem Beratenden Ausschuß mitgeteilt worden sind und auf folgendes abzielen:

- Sicherheit der Spareinlagen,
- erhöhte Leistungsfähigkeit des Bankensystems,
- besser ausgeglichener Wettbewerb unter den einzelnen Banknetzen,
- breiterer Fächer von Bankdienstleistungen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zur Wirtschaftstätigkeit.

Die genannten Ziele müssen vom Beratenden Ausschuß im einzelnen festgelegt werden; der Ausschuß hat sich bereits in seinen ersten Sitzungen dieser Aufgabe zu widmen.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen außerdem vor, daß dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.

(5) Der Beratende Ausschuß prüft den Inhalt, den die Mitgliedstaaten den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geben, etwa weitere von ihnen angewendete Voraussetzungen sowie die im Geschäftsplan zu machenden Angaben, und unterbreitet der Kommission gegebenenfalls Vorschläge für eine weiter in die Einzelheiten gehende Koordinierung.

(6) Jede Ablehnung einer Zulassung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der für den Beschluß erforderlichen Angaben durch den Antragsteller bekanntgegeben. Auf jeden Fall wird binnen zwölf Monaten nach Antragseingang entschieden.

(7) Jede Zulassung wird der Kommission mitgeteilt. Jedes Kreditinstitut wird in einer Liste aufgeführt; die Kommission sorgt dafür, daß diese Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und auf dem jeweils neuesten Stand gehalten wird.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Errichtung der Zweigstellen von Kreditinstituten, die dieser Richtlinie unterliegen und ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, von einer Zulassung nach den Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig machen, die auf Kreditinstitute mit Sitz innerhalb ihres Gebietes anwendbar sind.

(2) Jedoch darf die Zulassung der Zweigstellen eines Kreditinstituts nicht nur deshalb abgelehnt werden, weil dieses in einem anderen Mitgliedstaat in einer Rechtsform errichtet ist, welche den Kreditinstituten, die im Aufnahmeland entsprechende Funktionen wahrnehmen, nicht offensteht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kreditinstitute, die keine rechtlich verselbständigten Eigenmittel besitzen.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission über die Zulassung der in Absatz 1 genannten Zweigstellen.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Regelung von Mitgliedstaaten für Zweigstellen, die in ihrem Gebiet von Kreditinstituten mit Sitz in diesem Gebiet errichtet werden. Ungeachtet des Artikels 1 dritter Gedankenstrich zweiter Satzteil finden die Rechtsvorschriften derjenigen Mitgliedstaaten, welche für jede Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz in ihrem Gebiet eine eigene Zulassung fordern, auf die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Anwendung.

Artikel 5

Die Kreditinstitute, die dieser Richtlinie unterliegen, können für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem Gebiet der Gemeinschaft, ungeachtet der Vorschriften über die Verwendung der Worte „Bank“, „Sparkasse“ oder anderer im Aufnahmeland bestehender ähnlicher

Bezeichnungen, denselben Namen verwenden wie in ihrem Sitzland. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so können die Aufnahmeländer der Klarheit wegen einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben.

Artikel 6

(1) Bis zu einer späteren Koordinierung ermitteln die zuständigen Behörden zu Beobachtungszwecken, gegebenenfalls zusätzlich zu den etwaigen von ihnen verwendeten Koeffizienten, Relationen zwischen verschiedenen Aktiva und/oder Passiva der Kreditinstitute, um die Zahlungsfähigkeit und die Liquidität der Kreditinstitute und die sonstigen geeigneten Voraussetzungen für den Sparerenschutz laufend feststellen zu können.

Zu diesem Zweck legt der Beratende Ausschuß den Inhalt der verschiedenen Faktoren der genannten zu Beobachtungszwecken ermittelten Relationen sowie die Methode für ihre Berechnung fest.

Gegebenenfalls geht der Beratende Ausschuß von den Konsultationen aus, die in technischen Fragen zwischen den Aufsichtsbehörden der betreffenden Kategorien von Kreditinstituten stattfinden.

(2) Die zu Beobachtungszwecken gemäß Absatz 1 ermittelten Relationen werden zumindest alle sechs Monate berechnet.

(3) Der Beratende Ausschuß prüft die Ergebnisse der Analysen, welche die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Aufsichtsbehörden nach den in Absatz 2 genannten Berechnungen durchgeführt haben.

(4) Der Beratende Ausschuß kann der Kommission jeglichen Vorschlag im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten unterbreiten.

Artikel 7

(1) Bei der Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute, die insbesondere durch die Errichtung von Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als ihrem Sitzland Geschäfte betreiben, arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse mit, welche die Aufsicht über die Kreditinstitute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung sowie die Überwachung ihrer Liquidität und ihrer Zahlungsfähigkeit erleichtern können.

(2) Die zuständigen Behörden können auch für Zwecke und im Sinne des Artikels 6 unter Bezug-

nahme auf die darin genannten Elemente Relationen festlegen, die auf die in diesem Artikel genannten Zweigstellen anwendbar sind.

(3) Der Beratende Ausschuß trägt den erforderlichen Anpassungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Zweigstellen im Verhältnis zu den einzelstaatlichen Regelungen Rechnung.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden können einem unter diese Richtlinie fallenden Kreditinstitut oder einer gemäß Artikel 4 zugelassenen Zweigstelle die Zulassung nur dann entziehen, wenn das Institut oder die Zweigstelle

- a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht, oder
- b) die Zulassung auf Grund falscher Erklärungen oder sonst auf ordnungswidrige Weise erhalten hat oder
- c) die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen, mit Ausnahme derjenigen bezüglich der Eigenmittel, nicht mehr erfüllt oder
- d) nicht mehr über ausreichende Eigenmittel verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, bietet oder
- e) wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

(2) Die gemäß Artikel 4 erteilte Zulassung für eine Zweigstelle wird außerdem dann entzogen, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem das Kreditinstitut, von dem die Zweigstelle errichtet worden ist, seinen Sitz hat, dem Kreditinstitut die Zulassung entzogen hat.

(3) Mitgliedstaaten, welche Zulassungen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 nur dann erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung eines neuen Kreditinstituts oder einer neuen Zweigstelle besteht, dürfen diese nicht aus dem Grunde entziehen, daß das wirtschaftliche Bedürfnis weggefallen ist.

(4) Vor Entzug der einer Zweigstelle gemäß Artikel 4 erteilten Zulassung wird die zuständige Behörde des Herkunftslandes dieser Zweigstelle konsultiert. In Fällen, in denen ein Einschreiten mit äußerster Dringlichkeit geboten ist, kann die Konsultation durch eine einfache Unterrichtung ersetzt werden. Entsprechend ist vorzugehen, wenn einem Kreditinstitut mit Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten die Zulassung entzogen wird.

(5) Jeder Entzug einer Zulassung ist zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen; der Entzug wird der Kommission gemeldet.

TITEL III

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft für die Aufnahme und die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, welche diese Zweigstellen günstiger stellen würden als die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in der Gemeinschaft.

(2) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission und dem Beratenden Ausschuß die Zulassung von Zweigstellen mit, die sie den Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft erteilen.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinschaft in Abkommen, die gemäß dem Vertrag mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Bestimmungen vereinbaren, die unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit den Zweigstellen eines Instituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft die gleiche Behandlung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einräumen.

TITEL IV

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Artikel 10

(1) Unter diese Richtlinie fallende Kreditinstitute, die ihre Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie aufgenommen haben, gelten als zugelassen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster und dritter Gedankenstrich und Unterabsatz 2.

Die Mitgliedstaaten können denjenigen Kreditinstituten, die zur Zeit der Bekanntgabe dieser Richtlinie die Bedingung des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich nicht erfüllen, zu deren Erfüllung eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen.

Die Mitgliedstaaten können die weitere Tätigkeit der zum Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Kreditinstitute, welche die Bedingungen von

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich nicht erfüllen, zulassen. Sie können diese Unternehmen von der Pflicht befreien, die Bedingung von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich einzuhalten.

(2) Alle unter Absatz 1 fallenden Kreditinstitute sind in der in Artikel 3 Absatz 7 genannten Liste aufgeführt.

(3) Gilt ein Institut gemäß Absatz 1 als zugelassen, ohne daß ein Zulassungsverfahren stattgefunden hat, so ersetzt das Verbot weiterer Geschäftstätigkeit den Entzug der Zulassung.

Vorbehaltlich Unterabsatz 1 findet Artikel 8 sinngemäß Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute, die sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben, ohne daß vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Zulassungsverfahren in diesem Mitgliedstaat stattgefunden hat, dazu angehalten werden, die Zulassung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß den Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie zu beantragen. Sie müssen gegebenenfalls die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen sowie sonstige allgemeine Bedingungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt werden, erfüllen.

Artikel 11

(1) Es wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingesetzt.

(2) Der Beratende Ausschuß hat den Auftrag, die Kommission bei der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie sowie der Richtlinie 73/183/EWG des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen⁽¹⁾, soweit sich diese Richtlinie auf die Kreditinstitute bezieht, zu unterstützen. Er hat weiterhin die sonstigen in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben auszuführen und die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat über die weitere Koordinierung im Bereich der Kreditinstitute zu unterstützen.

(3) Der Beratende Ausschuß befaßt sich nicht mit konkreten Problemen, die einzelne Kreditinstitute betreffen.

(4) Der Beratende Ausschuß besteht aus höchstens drei Vertretern eines jeden Mitgliedstaats und der Kommission. Diese Vertreter können sich gelegent-

lich und unter der Voraussetzung, daß der Ausschuß vorher zustimmt, von Beratern begleiten lassen. Der Ausschuß kann Fachleute und Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Das Sekretariat wird von der Kommission wahrgenommen.

(5) Der Beratende Ausschuß tritt das erste Mal auf Einladung der Kommission unter dem Vorsitz eines ihrer Vertreter zusammen. Er gibt sich dabei eine Geschäftsordnung und wählt einen der Vertreter der Mitgliedstaaten zum Vorsitzenden. Er tritt anschließend in regelmäßigen Abständen sowie immer dann zusammen, wenn es die Situation erfordert. Die Kommission kann beantragen, daß der Ausschuß dringend zusammentritt, wenn sie dies auf Grund der Lage für erforderlich hält.

(6) Die Beratungen des Beratenden Ausschusses und ihre Ergebnisse sind vertraulich, soweit der Ausschuß nicht anders entscheidet.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle Personen, die bei den zuständigen Behörden tätig sind oder waren, dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies bedeutet, daß vertrauliche Auskünfte, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, nur auf Grund von Rechtsvorschriften an irgendeine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen.

(2) Absatz 1 steht jedoch dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht entgegen. Diese ausgetauschten Auskünfte fallen unter das Berufsgeheimnis der Personen, die bei der zuständigen Behörde tätig sind oder tätig waren, welche diese Auskünfte erhält.

(3) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, darf die Behörde, welche die Informationen erhält, diese nur verwenden, um die Zulassungsbedingungen der Kreditinstitute zu prüfen und die Überwachung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Kreditinstitute und der Bedingungen für ihre Tätigkeitsausübung zu erleichtern; ferner darf sie sie verwenden, wenn gegen die Beschlüsse der zuständigen Behörde Einspruch erhoben wird oder wenn es sich um Rechtsverfahren handelt, die gemäß Artikel 13 eingeleitet werden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß gegen Entscheidungen, die gegenüber einem Kreditinstitut in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können; dies gilt auch für

⁽¹⁾ABl.Nr.L194 vom 16. 7. 1973, S. 1.

den Fall, daß über einen Zulassungsantrag, der alle auf Grund der geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

		<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle, Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band im 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5), Gütevorschriften	24,00
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	3,40
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80

EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40

EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Vertrieb GmbH
Burggrafenstraße 4-7, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.

MITTEILUNG AN DIE LESER

Vom 1. Januar 1978 an wird ein Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* herausgegeben.

Dieses täglich erscheinende Supplement enthält die bisher in der Ausgabe C des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen sowie die Ausschreibungen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Später sollen auch die Bekanntmachungen von öffentlichen Lieferaufträgen aufgenommen werden.

Dieses Supplement kann ab sofort, unabhängig vom Amtsblatt, zum Preis von 1 500 bfrs (95,50 DM) beim :

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003
LUXEMBURG

oder bei den auf der letzten Umschlagseite aufgeführten Vertriebsbüros abonniert werden.